

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 4 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/4a-2-4/25.0 vom 30.10.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt D, Gerstungen bis Bergrheinfeld/West, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt der Gemarkung Mittelstreu in der Gemeinde Oberstreu (Gemarkung Mittelstreu) mit den Teilflächen Flurstücken Nummer:

- Gemarkung Mittelstreu, Flurstücke 9683, 9684, 9685, 9686, 9687, 9689.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich Mittelstreu auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben4-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 28.03.2022 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.
 3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/4a-2-4/25.0) vom 30.10.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr.4 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Gerstungen bis Bergrheinfeld/West ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

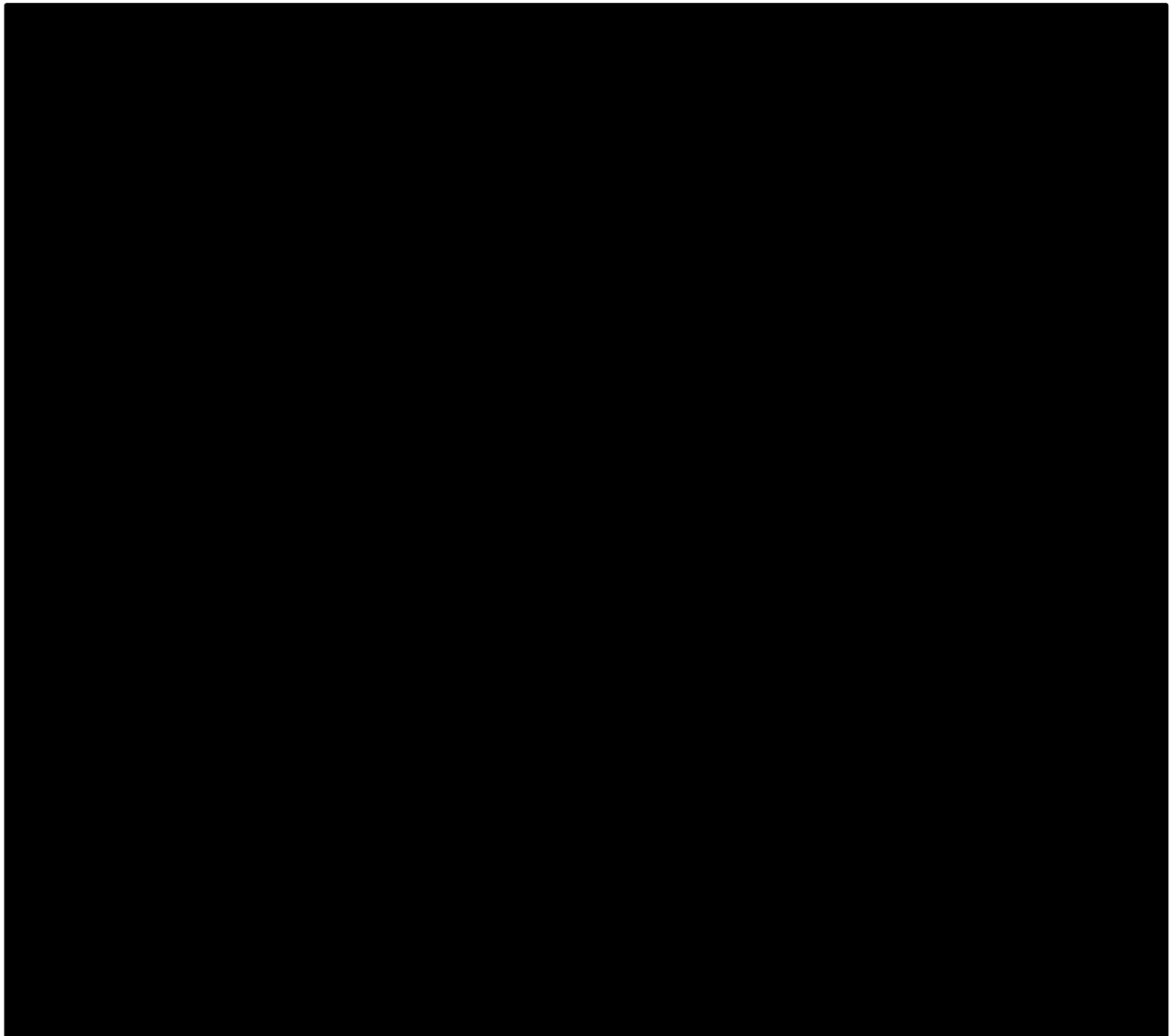
Südöstlich der Gemeinde Oberstreu (Gemarkung Mittelstreu) und westlich der Bundesautobahn (BAB 71) kommt es im kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridorsegments 112 bei km 6,5, auf den sich diese Veränderungssperre bezieht, zu einer Beschränkung der für eine Trassierung des Leitungsvorhabens zur Verfügung stehenden Fläche. Mit dem am 11.12.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss liegt für den hier betroffenen Bereich im Landkreis Rhön-Grabfeld ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor, welche den eingeschränkten Passageraum berücksichtigt.

Der Trassenvorschlag verläuft westlich gebündelt an der BAB 71 nach Süden durch die Gemarkung Mittelstreu. An der südöstlichen Gemeindegrenze ist eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) geplant. Sie reicht bis auf einen ca. 60 m breiten Streifen an die BAB 71 heran. Diese PV-Anlage soll den westlichen Teil des Korridors großflächig belegen, so dass es nicht möglich ist, die PV-Anlage westlich zu passieren.

Östlich der Autobahn reichen Waldbereiche unmittelbar bis an die BAB 71 heran. Diese bieten Habitatpotenzial für Wildkatze, Fledermäuse und verschiedene Vogelarten mit einer hohen Stördistanz und im Randbereich zur BAB 71 für Reptilien. Die Waldbereiche haben für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Luft und Klima eine Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktion. Aufgrund der Photovoltaikfläche westlich und der Waldbereiche östlich der BAB 71 als Vorbelastung und der Waldbereiche als Klima-, Immissions- und Lärmschutzwald kommt es zu dem

oben genannten eingeschränkten Planungsraum von ca. 60 m. Dadurch ist die mögliche Trassierung erheblich eingeschränkt.

Den Grundstückseigentümern der Flurstücke sowie dem zukünftigen Betreiber der PV-Anlage wurde mit Schreiben vom 07.01.2022 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 30.01.2022, Gelegenheit gegeben, sich zu dem verfügenden Teil der Veränderungssperre nebst kartographischer Darstellung zu äußern. Der verfügende Teil der Veränderungssperre umfasste die Teilflächen der Flurstücke Nummer: Gemarkung Mittelstreu, Flurstücke 9683, 9684, 9686, 9687, 9689. Die kartographische Darstellung wies zusätzlich die Teilfläche des Flurstücks Nummer: Gemarkung Mittelstreu, Flurstück 9685 aus.



III.

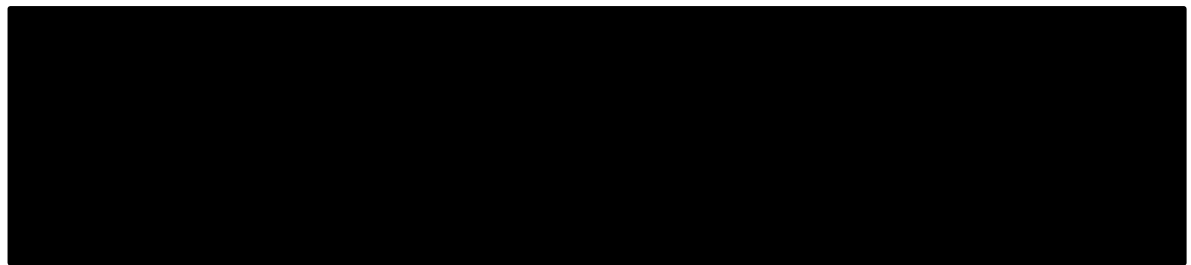
Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690),

das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

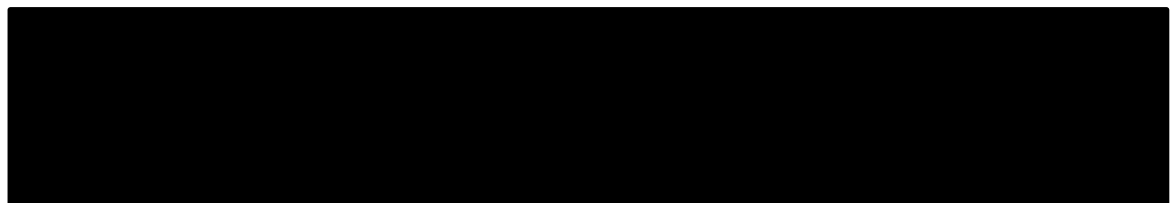
Die durch die Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke 9683, 9684, 9685, 9686, 9687, 9689 wurden mit Schreiben vom 07.01.2022 gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG angehört.



Im Übrigen konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Eine weitergehende Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles insoweit vorliegend nicht geboten. Soweit die Angehörten die Aktenzeichen nur für ein Vorhaben und nicht für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 zusammen genannt haben, ist nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen, dass sie gleichwohl für beide Veränderungssperren, die insoweit mit Blick auf ihre geographische Ausdehnung identisch sind, Stellung nehmen wollten.

Soweit die Eigentümer vorgetragen haben, sie seien zur Veränderungssperre nicht gefragt worden, ist dies nicht sachgerecht. Die Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG gibt den Beteiligten gerade Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.



Durch die Veränderungssperre erfolgt ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es kann sich dabei je nach den konkreten Planungsabsichten des jeweiligen Betroffenen auch um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks handeln.

Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist (*Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bestehenden räumlichen Restriktionen hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 30.10.2020 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 4 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des

§ 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt, wenn solche potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen oder fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, Az. 4 VR 8.20).

Durch die Planung der großflächigen PV-Anlage westlich der BAB 71 und die im Trassenkorridor östlich der BAB 71 vorhandenen Waldflächen mit Habitatpotenzial, Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktion weist der Trassenkorridor nur noch einen beengten Passagenraum von etwa 60 m auf. Bei einer benötigten Fläche von ca. 40 – 45 m Breite während der Bauzeit, wäre ein weiterer Nutzungsanspruch für die geplante Trassierung gefährdend. Ein östlich der BAB 71 gelegener Verlauf der Trasse soll wegen der dort bestehenden als hochwertig eingestuften Waldbereiche nicht erfolgen.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Selbst wenn man den Erwägungen der Energieversorgung der gesamtstaatlichen Bevölkerung und den Erwägungen zum Eigentumsrecht des Einzelnen das gleiche Gewicht zukommen ließe, so ist eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit von überragender Bedeutung.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Mittelstreu ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Mit Blick auf die geplante PV-Anlage ist auszuführen, dass eine Beteiligung an der PV-Anlage durch Verpachtung der Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre möglich ist. Bei der mit der Veränderungssperre belegten Fläche handelt es sich um einen schmalen Streifen, welcher geeignet ist die Sicherung des Vorhabens zu realisieren.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der Gemeinde und der betroffenen Eigentümer müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Soweit die Eigentümer ausführen, dass ihnen Verluste durch eine Verkürzung des Grundstücks entstünden, da es nicht mehr ökonomisch zu bewirtschaften sei, ist auszuführen, dass die Veränderungssperre den aktuellen Status der Bewirtschaftung weiterhin ermöglicht. Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Soweit die Eigentümer auf finanzielle Schäden eingehen, die ihnen dadurch entstehen, dass sie sich nicht in vollem Umfang an der benachbarten geplanten PV-Anlage beteiligen können, ist zu konstatieren, dass eine Verpachtung der Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre möglich ist. Zudem ist die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet.

Wegen der oben beschriebenen räumlichen Situation, entschließt sich die Bundesnetzagentur zum Erlass der Veränderungssperre, da im Fall planungsverhindernder Maßnahmen vor Ort der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor dann verschlossen wäre. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben möglich.

Soweit die Eigentümer sich gegen die Veränderungssperre richten, weil die Entschädigung für entgangene Erlöse nicht geklärt sei bzw. sämtliche Wertminderungen der Ackerflächen jährlich ausgeglichen werden sollen, ist auszuführen, dass die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet ist. Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre nicht vorweggenommen, sondern erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren. Die Frage nach Entschädigungen aufgrund der Realisierung der Trassierung ist insoweit Gegenstand eines anderen Verfahrens. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG ist die Veränderungssperre schließlich aufzuheben, wenn die auf dem Trassenkorridor vorgesehene Ausbaumaßnahme anderweitig verwirklicht oder endgültig nicht mehr verwirklicht wird.

2.2.2

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o.g. , folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Die Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Mittelstreu mit den Flurstücken Nummern: 9683, 9684, 9685, 9686, 9687, 9689 liegen im Trassenkorridor.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 11.12.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor.

Durch die besondere Gemengelage aus der geplanten PV-Anlage, den Waldflächen östlich der BAB 71 mit Habitatpotenzial, Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktion sowie der BAB 71 selbst weist der Trassenkorridor nur noch

einen beengten Passageraum von etwa 60 m auf. Daher sind die Flurstücke unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Grundstücke, bei welchen aufgrund insbesondere von Bauvorhaben die Möglichkeit besteht, dass eine Erschwerung der Trassierung hervorgerufen wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 26.03.2022, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 28.03.2022, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 26.03.2022

Im Auftrag



Daniel Matz

Abteilung Netzausbau, RefL 804

